Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1938	Nr. 20

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880. Vom 28. September 1938.

(Nr. 14456.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880. Vom 28. September 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 26 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1875 S. 375, 1880 S. 328) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Präsident bezeichnet für jedes Geschäftsjahr bei dessen Beginn für jeden Senat die ständigen Mitglieder und deren Vertreter.

An die Stelle der Abs. 3 und 4 tritt folgender Absatz:

Vor Beginn des Geschäftsjahrs und für seine Dauer verteilt der Präsident die Geschäfte unter die einzelnen Senate nach Maßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§ 30). Er kann die Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahrs ändern, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters oder sonst im Interesse der Verwaltungsrechtspflege dringend erforderlich wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.	Der Minister des Innern.
Göring.	Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14457.) Zweite Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen. Vom 3. Oktober 1938.

Auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Gesetzsamml. S. 230) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten einbehaltenen Beträge werden im Laufe der Monate Oktober und November 1938 ausgezahlt.

(2) Ausgenommen sind die Bezugsberechtigten,

a) die auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) und vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) aus dem Dienste entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind,

b) die auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und des § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 717) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 11) in den Ruhestand getreten oder entlassen sind.

§ 2.

Die von den Dienst- und Wartegeldbezügen einbehaltenen Beträge werden ausgezahlt

a) im Laufe der Monate Oktober und November 1938 an Beamte und Angestellte, die als frühere Angehörige der Wehrmacht eine Kriegsdienstbeschädigung oder als Kämpfer für die nationale Erhebung eine Körperverletzung erlitten haben und wegen dieser Beschädigung Rente oder Ruhegehalt beziehen, auch wenn das Recht auf ihren Bezug ruht,

b) an Beamte und Angestellte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber vor der Vollendung des 35. Lebensjahrs heiraten, an dem auf die Eheschließung folgenden Monatsersten,

c) an Beamte, die aus dem öffentlichen Dienste mit Versorgung ausscheiden, an dem auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monatsersten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Finanzminister und die beteiligten Minister treffen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Der Finanzminister und der Minister des Innern können im Rahmen der Verordnung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 3. Oktober 1938.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Grundstücksgesellschaft m. b. H. Merkur in Stettin zur Erweiterung von Industrieanlagen an der Werft- und an der Poststraße in Stettin
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 31 S. 178, ausgegeben am 6. August 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Bau eines Abzweiggleises an der Strecke Königsberg—Warnicken in der Gemarkung Mittelhufen
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 38 S. 127, ausgegeben am 10. September 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Post —) zum Neubau von Dienst- und Wohnräumen und einer Kraftwagenhalle für den Telegraphenbautrupp in Bartenstein
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 38 S. 127, ausgegeben am 10. September 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —) zur Errichtung von Kasernen der Flak-Abteilung Bonn in den Gemarkungen Dottendorf und Kessenich
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 38 S. 133, ausgegeben am 17. September 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Schaffung eines Pionierübungslagers in der Gemarkung Skören (Kreis Niederung)
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 38 S. 106, ausgegeben am 17. September 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Südlengern zur Erweiterung des Gemeindefriedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 38 S. 395, ausgegeben am 24. September 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreisausschuß des Kreises Grafschaft Hoya in Syke zum Ausbau der Landstraße Syke—Nienstedt—Heiligenfelde in der Gemarkung Syke Flecken
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 38 S. 135, ausgegeben am 24. September 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1938
über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten über die Ausgabe fünfprozentiger landschaftlicher Zentral-Goldpfandbriefe (Liquidationspfandbriefe)
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 42 S. 211, ausgegeben am 24. September 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Grundstücksgesellschaft m. b. H. Merkur in Stettin zur Erweiterung von Industrieanlagen an der Werft- und an der Hafenstraße in Stettin durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 31 S. 178, ausgegeben am 6. August 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Bau eines Anschlußgleises an der Strecke Königsberg—Warnicken in der Gemarkung Mittelhufen durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 38 S. 127, ausgegeben am 10. September 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. August 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Post —) zum Neubau von Dienst- und Wohnräumen und einer Kraftwagenhalle für den Telegraphenbautrupp in Bartenstein durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 38 S. 127, ausgegeben am 10. September 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —) zur Errichtung von Kasernen der Flak-Abteilung Bonn in den Gemarkungen Dottendorf und Kessenich durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 38 S. 133, ausgegeben am 17. September 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Schaffung eines Pionierübungslagers in der Gemarkung Skören (Kreis Elchniederung) durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 38 S. 106, ausgegeben am 17. September 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Südlengern zur Erweiterung des Gemeindefriedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 38 S. 395, ausgegeben am 24. September 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1938 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreisausschuß des Kreises Grafschaft Hoya in Syke zum Ausbau der Landstraße Syke—Ristedt—Heiligenfelde in der Gemarkung Syke-Flecken durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 38 S. 135, ausgegeben am 24. September 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1938 über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten über die Ausgabe fünfprozentiger landschaftlicher Zentral-Goldpfandbriefe (Liquidationspfandbriefe) durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 42 S. 211, ausgegeben am 24. September 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.